



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 152/23

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
vertreten durch den Vorstand,
Öwer de Hase 18, 49074 Osnabrück - 353608-07/1687367820784.SP.22#0001 -

– Beklagte –

wegen Verpackungsrecht - Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 2024 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED], den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Einstufung der in ihrem Auftrag hergestellten Brillenetuis mitsamt Brille und Brillenputztuch als systembeteiligungspflichtig im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und begehrt von der Beklagten, diese Prüfgegenstände als nicht systembeteiligungspflichtig einzuordnen.

Die Klägerin, ein weltweit tätiges [REDACTED] Unternehmen, stellt Brillen für zahlreiche Marken her. Sie produziert Brillengestelle und lässt darüber hinaus Brillenetuis herstellen und bringt auf diesen die jeweilige Marke der Brille an (Eigenmarken oder Lizenzmarken). Brille und Etui werden nach ihren Angaben mit dem Namen und der jeweiligen Marke an den Handel geliefert. Sie sind mit einer Verpackung aus Kartonage verpackt, die Informationen zum Produkt enthält. Die Brille und das Brillenetui werden – wiederum ihren Angaben zufolge – gemeinsam als Verkaufseinheit an den Kunden verkauft.

Erstmals am 13.12.2019, sodann nach Aufforderung weiter präzisiert am 22.06.2020, beantragte sie bei der Beklagten die Entscheidung über die Einordnung folgender Prüfgegenstände als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 8 VerpackG:

1. Hartschalenetui der Marke [REDACTED] inklusive Brille und Brillenputztuch, das sie wie folgt präziserte:

Etui: Bei dem Etui handelt es sich um ein Hartschalenetui. Material außen: Kunstleder PU (Polyurethane); Material innen:

Samtfutter auf Plastikschaale aufgeklebt. Abmessungen: außen: 16,5 cm x 7,5 cm x 6 cm; innen: 15 cm x 6,5 cm x 4,5 cm. Der Einkaufspreis des Etuis liegt bei ca. EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]).

Brille: Bei der dazugehörigen Brille handelt es sich um eine Brille als Korrektionsbrille. Der Einkaufspreis der Brille liegt bei EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]).

2. Metall-Brillenetui der Marke [REDACTED] inklusive Brille und Brillenputztuch, das sie wie folgt präziserte:

Etui: Bei dem Etui handelt es sich um ein Hartschalenetui. Material außen: gebürstetes Metall; Material innen:

Samtfutter auf Plastikschaale aufgeklebt. Abmessungen: außen: 18 cm x 7 cm x 7 cm; innen: 16,5 cm x 6 cm x 5 cm. Der Einkaufspreis des Etuis liegt bei EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]).

Brille: Bei der dazugehörigen Brille handelt es sich um eine Sonnenbrille. Der Einkaufspreis der Brille liegt bei EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]).

3. Kunstlederetui der Marke [REDACTED] inklusive Brille und Brillenputztuch.

Etui: Bei dem Etui handelt es sich um eine Halb-Hart-Schale. Material außen: Kunstleder (Polyethylene); Material innen:

Samtfutter auf Plastikschaale aufgeklebt. Abmessungen: außen: 16,5 cm x 7 cm x 4 cm; innen: 15,5 cm x 6,5 cm x 3,5 cm. Der Einkaufspreis des Etuis liegt bei EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]). Der UVP liegt bei ca. EUR [REDACTED].

Brille: Bei der dazugehörigen Brille handelt es sich um eine Sonnenbrille. Der Einkaufspreis der Brille liegt bei EUR [REDACTED] (UVP EUR [REDACTED]).

Brillenputztuch: Zum Prüfgegenstand gehört auch das in dem Etui beiliegende Brillenputztuch (ohne Kunststoffolie).

In einem beigefügten Anhang erläuterte die Klägerin ihre Rechtsauffassung, dass die Prüfgegenstände keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen seien (Bl. 53ff. der Beiakte).

Mit Bescheid vom 08.06.2021 erließ die Beklagte auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG „im Wege der Allgemeinverfügung“ folgenden Feststellungsbescheid:

1. Das Brillenetui aus Kunstleder mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit Logo der Firma [REDACTED] (16,5 cm x 7,5 cm x 6,0 cm) zur Befüllung mit einer [REDACTED] Korrektionsbrille und einem Brillenputztuch,
2. das Brillenetui aus Kunstleder mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit [REDACTED] Stempelung (16,5 cm x 7 cm x 4 cm) zur Befüllung mit einer [REDACTED] Sonnenbrille und einem Brillenputztuch und
3. das Brillenetui aus Metall mit einer Innenschale aus Kunststoff und Samtfutter mit Logo der Firma [REDACTED] (18,0 cm x 7,0 cm x 7,0 cm) zur Befüllung mit einer Sonnenbrille der Marke [REDACTED]

in der Gestaltung gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen sind jeweils eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die Prüfgegenstände seien Verpackungen, konkret Verkaufsverpackungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 VerpackG, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfielen. Die in Ziffer 1a) der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 VerpackG genannte Ausnahme greife nicht, da die Prüfgegenstände kein integraler Teil des Produkts Brille seien. Die Prüfgegen-

stände hätten auch keinen eigenständigen Produktnutzen, seien somit nicht selbst als Waren einzustufen. Ein etwaiger Zweitnutzen, sprich eine zwischenzeitliche längere Weiterverwendung, hindere nicht an der Einstufung als Verpackung. Auch aus den Wertverhältnissen lasse sich die Einordnung als Ware nicht ableiten, zumal der Wert des jeweiligen Etuis jeweils deutlich unter dem der Brille liege. Sie nimmt schließlich Bezug auf den „Katalog“ systembeteiligungspflichtiger Verpackungen einschließlich eines Leitfadens (Stand Oktober 2020), den sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht habe. Dieser nenne unter Produktblatt 18-000-0190 als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung beispielhaft solche für Seh- und Hörhilfen aller Art.

Mit Schreiben vom 02.07.2021 legte die Klägerin dagegen Widerspruch ein (Bl. 228ff der Beiakte), zu dessen Begründung sie zusammenfassend ausführte, schon die Einordnung der Prüfgegenstände als Verpackung sei unzutreffend. Die Brillenetuis dienten vielmehr der Aufbewahrung und damit dem sachgemäßen Gebrauch der Brille. Sie seien für den sachgemäßen Gebrauch für deren gesamte Lebensdauer erforderlich und würden jeweils gemeinsam verwendet. Der Wert des Brillenetuis sei kein tragfähiges Kriterium für deren Einordnung als Verpackung. Denn in der Regel liege jedes Etui unter dem Wert der jeweiligen Brille, demzufolge wären sämtliche Brillenetuis Verpackungen. Da die Beklagte aber selbst davon ausgehe, dass separat erhältliche Brillenetuis, die leer angeboten würden, keine Verpackungen darstellten, sei dort der Wert offenbar nicht maßgeblich. Überdies spiele die auf dem Etui aufgebrachte Marke des jeweiligen Herstellers eine große Rolle, da sie dem Etui eine gewisse Wertigkeit verleihe und schon vor diesem Hintergrund die Einstufung als Verpackung und damit im Ergebnis als Abfall nicht sachgerecht sei. Jedenfalls unterfielen die Prüfgegenstände nicht der Systembeteiligungspflicht, da es sich um Gegenstände zur langlebigen Aufbewahrung handele, die allenfalls viele Jahre nach der Lebensdauer des Produkts als Abfall anfielen.

Am 29.12.2021 entschied die Beklagte, dem Widerspruch nicht abzuhelpen und legte ihn dem Umweltbundesamt als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor (Bl. 128ff. der Beiakte).

Nachdem das Umweltbundesamt die Klägerin entsprechend angehört hatte (Bl. 261ff. der Beiakte), wies es den Widerspruch mit Bescheid vom 14.04.2022, zugestellt am 22.04.2022, zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, bei den Prüfgegenständen handele es sich um Verkaufsverpackungen, die der Aufnahme und dem Schutz der jeweiligen Brille bei Abgabe vom Hersteller an den Vertreiber bzw. Endverbraucher dienten. Den Prüfgegenständen komme aufgrund der Markenlogos-/emblemene auch eine Darbietungsfunktion zu, die die jeweilige Brille, nicht hingegen das jeweilige Etui bewerben würden. Es liege kein Ausnahmefall vor, da die Prüfgegen-

stände nicht integraler Produktbestandteil der jeweils enthaltenen Brille seien. Der Ausnahmefall sei dem Gesetzeswortlaut nach restriktiv zu handhaben. Um einen integralen Produktbestandteil annehmen zu können, genüge die bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder eine zeitweise Verbindung nicht. Vielmehr müsse aufgrund der konkreten Kombination der Komponenten eine Einheit entstehen, die als einheitliches Produkt mit eigener Zweckbestimmung anzusehen sei. Dies sei hier nach der Verkehrsanschauung gerade nicht der Fall. Zudem sei der vom Gesetzgeber seit 1998 eingeführte weite Verpackungsbegriff anzuwenden, wonach ein potentieller Zweitnutzen der Verpackungsfunktion untergeordnet sei. Die Prüfgegenstände seien auch kein zusätzliches zur jeweiligen Brille angebotenes Produkt, da sie bei objektiver Betrachtung keinen eigenständigen Produktnutzen hätten. Dies gelte ungeachtet des Umstandes, dass ein Brillenetui als solches – ebenso, wie ungenutztes Verpackungsmaterial – selbst eine Ware sein könne. Denn im konkreten Fall würden die Brillenetuis nicht ohne eine Brille abgegeben. Die Einschätzung der Systembeteiligungspflicht sei aufgrund des Gesetzeswortlauts abstrakt anhand des Inhalts und der Gestaltung der Verpackungen zu beurteilen. Zu diesem Zweck sei der von der Beklagten zitierte Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erstellt worden. Die Zuordnung der Prüfgegenstände zum Produktblatt 18-000-0190 (Sehhilfen und Hörhilfen) sei zutreffend. Auch für die Einstufung als systembeteiligungspflichtig komme es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf eine zwischenzeitliche Weiterverwendung einer Verpackung vor dem Anfall als Abfall an.

Dagegen hat die Klägerin am 19.05.2022 Klage erhoben, die zunächst unter dem Az. 3 A 105/22 geführt wurde. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, die Beklagte und Widerspruchsbehörde gingen bei ihrer Einordnung bereits von unzutreffenden Tatsachen aus. Aus Praxissicht sei davon auszugehen, dass

- Brillenträger ihre – häufig zahlreichen – Brillen naturgemäß in den dafür vorgesehenen Etuis aufbewahrten,
- Brillenträger ihre Brille(n) nicht ständig, sondern zum Teil nur an wenigen Tagen bzw. nur für wenige Stunden trügen, weshalb die Brillen zum großen Teil in den Etuis aufbewahrt würden,
- die Etuis brillenübergreifend und über die konkrete Lebensdauer der einzelnen Brille hinaus benutzt würden,
- die Etuis für den sachgemäßen Gebrauch der Brille für die gesamte Lebensdauer der Brille erforderlich sei und Etui und Brille gemeinsam verwendet würden,

- die Etuis auch dann genutzt würden, wenn die Brille getragen werde, da sich darin üblicherweise da Putztuch befinde und somit das Etui in den Gebrauch der Brille miteinbezogen werde,
- die Etuis gewöhnlich nicht zusammen mit der Brille entsorgt, sondern für weitere Brillen aufbewahrt würden, zumal die Etuis hochwertige und modische Accessoires darstellten, die
- auf dem Zweitmarkt Verkaufspreise von bis zu ■ Euro erzielten, auch wenn ihr Einkaufspreis nur bei bis zu ■ Euro liege.

Unter diesen tatsächlichen Annahmen sei schon die Annahme, den Etuis komme Verpackungsfunktion im Zusammenhang mit der jeweiligen Brille zu, fernliegend. Selbst wenn man von einer Verpackungsfunktion ausginge, greife der Ausnahmefall, da die Etuis integraler Bestandteil des Produkts Brille seien. Sie gehörten untrennbar zur Brille, Brille und Etui würden während der gesamten Lebensdauer gemeinsam benutzt, ohne das Etui verliere die Brille ihre prägenden Produkteigenschaften. Überdies könnten die Etuis brillenübergreifend und über die Lebensdauer der konkreten Brille benutzt werden. Nach objektiver Betrachtung hätten die Prüfgegenstände nach der Verkehrsauffassung jeweils einen eigenständigen Produktnutzen und stellten somit eigene Produkte dar. Indiz hierfür sei schon der Umstand, dass es für Brillenetuis mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit einen Markt gebe und diese auch ohne die Ware Brille werthaltig seien (wird ausgeführt). Schließlich sei jedenfalls (hilfsweise) die Systembeteiligungspflicht zu verneinen, wenn man die Verpackungsfunktion bejahte. Denn die Etuis fielen entgegen der Annahme der Beklagten gerade nicht typischerweise als Abfall beim Endverbraucher an. Die von der Beklagten vorgenommene schematische Einordnung berücksichtige nicht ausreichend die Umstände des Einzelfalles. Die längerfristige Weiterverwendung erfolge hier auch nach Ende der Lebensdauer der Brille jeweils zum gleichen Zweck, nur für eine andere Brille.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.06.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Umweltbundesamts vom 14.04.2022 aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die mit Antrag vom 13.12.2019, konkretisiert am 22.06.2020, zur Prüfung gestellten Prüfgegenstände keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 8 VerpackG sind sowie

die Hinzuziehung ihrer Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihre Erwägungen aus dem angefochtenen Bescheid und dem Widerspruchsbescheid unter Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung und setzt sich im Einzelnen mit der von der Klägerin vertretenen Auffassung, das Brillenetui sei integraler Produktbestandteil, auseinander.

In der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2024 hat die Klägerin eine „Studie zur Nutzung von Brillenetuis“ der [REDACTED] GmbH aus August/September 2021 zum Verfahren gereicht.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist als Verpflichtungsklage zulässig, jedoch unbegründet.

Der angefochtene Feststellungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides, der die konkreten Prüfgegenstände als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 8 VerpackG einordnet, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 VwGO). Sie hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass die Prüfgegenstände nicht der Systembeteiligungspflicht unterfallen.

1.

Rechtsgrundlage für die Einordnungsentscheidung ist § 26 Abs. 1 Nr. 23 i.V.m. § 3 Abs. 8 VerpackG.

Die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 VerpackG mit den in Satz 2 hoheitlichen Aufgaben betraute Beklagte entscheidet gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig i.S.v. § 3 Abs. 8 VerpackG. Danach sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Damit knüpft die Systembeteiligungspflicht dem Wortlaut des § 3 Abs. 8 VerpackG zufolge an drei Vorausset-

zungen an: 1. das Vorliegen einer Verkaufsverpackung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VerpackG) oder Umverpackung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VerpackG), die 2. mit Ware befüllt ist und 3. nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

a.

Der Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ist eröffnet. Gemäß § 2 Abs. 1 VerpackG gilt das Gesetz für „alle Verpackungen“. Anknüpfend an § 2 der Verpackungsverordnung und die EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG) bestimmt Absatz 1 einen weiten Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 80) und gilt damit für alle Erzeugnisse, die dem Verpackungsbegriff des § 3 Abs. 1 VerpackG unterfallen (vgl. Konzak/Körner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL Juni 2024, § 3 VerpackG Rn. 2). Folglich ist die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 VerpackG maßgeblich für die Eröffnung des Anwendungsbereichs (vgl. Häberle, in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 252. EL Juni 2024, § 3 VerpackG Rn. 1).

aa.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VerpackG sind Verpackungen aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und 1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen); als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen). § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 definieren Um- und Transportverpackungen. Damit besteht die Definition aus einer allgemeinen, einleitenden Verpackungsdefinition und einem besonderen Definitionsteil, der die typische Funktion und Verwendung der jeweiligen Verpackungsart beschreibt (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 81). Jede Verpackung muss einer speziellen Verpackungsart zugeordnet werden können (vgl. BT-Drs., a.a.O.).

§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerpackG nimmt Bezug auf Anlage 1, die Kriterien enthält, die die Begriffsbestimmung für Verpackungen ergänzt und Beispiele für die Anwendung der Kriterien enthält. Gemäß Nr. 1a) der Anlage 1 gelten Gegenstände als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbesch-

det anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

bb.

In Anwendung dieser gesetzgeberischen Vorgaben handelt es sich bei den Prüfgegenständen, konkret den jeweils mit Brille und Putztuch versehenen Brillenetuis, um Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 VerpackG und nicht um – dem Verpackungsgesetz nicht unterfallende – Waren. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut der Norm, der Gesetzesbegründung als auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

(1)

Zunächst ist bereits der Begriffsdefinition des § 3 Abs. 1 Satz 1 VerpackG zu entnehmen, dass ein Erzeugnis nicht gleichzeitig Verpackung und Ware sein kann, da es gerade eine der genannten fünf Funktionen (Aufnahme, Schutz, Handhabung, Lieferung und Darbietung) in Bezug auf die Ware erfüllen muss, um als Verpackung eingeordnet zu werden [vgl. zur VerpackV bereits OLG Köln, Urteil vom 03.05.2001 - 1 U 6/01 -, juris Rn. 18 („Lutscherstiel“)]. Daraus folgt die dienende Funktion der Verpackung im Verhältnis zur Ware. Das Erzeugnis besteht – anders als die Ware – nicht um seiner selbst willen, sondern steht stets in Relation zur Ware, nämlich in (jedenfalls) einer der genannten Funktionen (vgl. Konzak/Körner, a.a.O., Rn. 7). Bei der Auslegung des Begriffs der Verpackung sind zudem die abfallwirtschaftlichen Ziele des § 1 VerpackG und der Verpackungsrichtlinie zu berücksichtigen. Danach sind Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu verringern, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Der Verpackungsbegriff ist daher weit auszulegen, um möglichst umfassend alle Verpackungen in den Anwendungsbereich einzubeziehen (vgl. Bartholmes, in Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl. 2019, § 3 VerpackG, Rn. 4 m.w.N.).

Die mit der Ware (Brille) versehenen Etais stellen Erzeugnisse dar, die ohne Zweifel die vom Gesetzgeber vorgegebene allgemeine Verpackungsdefinition erfüllen, da sie bereits nach der allgemeinen Verkehrsauffassung nicht nur der Aufnahme, sondern auch dem Schutz und der Darbietung der Brillen zu dienen bestimmt sind. Sie erfüllen mithin nicht nur eine, sondern mindestens drei der gesetzlich vorgesehenen Verpackungsfunktionen. Die Klägerin führt selbst aus, das Brillenetui diene als Aufbewahrungsort und schütze die Brille vor u.a. „Verbiegung“ oder Verunreinigung und Verkrat-

zung. Insofern ändern die Einwände der Klägerin, Brillenträger besäßen in der Regel mehrere Brillen, die irgendwo aufbewahrt werden müssten, die Nutzungsdauer der Brille variere je nach Einsatzart und die Brillenetuis könnten brillenübergreifend genutzt werden, nichts. Denn diese tatsächlichen Annahmen negieren weder die (von ihr selbst bejahte) Aufnahme- noch die Schutz- und Darbietungsfunktion der Brillenetuis. Dies gilt auch für den Einwand, die Markenlogos verliehen den Etais eine gewisse Wertigkeit und dienten der Bewerbung des Prüfgegenstandes und nicht der Brille selbst. Sofern die Klägerin anführt, Verpackungsfunktion erfülle allein die bei Prüfgegenstand Nr. 1 [REDACTED] außerdem vorhandene Kartonage, so ist dem nicht zu folgen. Allein eine zusätzliche Umhüllung des Etais nimmt letzterem nicht seine o.g. Funktionen.

(2)

Der Begriff der Ware ist hingegen im Verpackungsgesetz nicht definiert. Europarechtlich wird der Begriff der Waren definiert als Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb als solche Gegenstand von Handelsgeschäften sein können (vgl. EuGH, Urteil vom 03.12.2015 - C-301/14 -, juris Rn. 47). Zwar haben Brillenetuis unstreitig einen bestimmten – wenn auch im Vergleich zur Brille geringen – Geldwert und können für sich genommen durchaus Gegenstand von Handelsgeschäften sein. Die Klägerin führt diesbezüglich den potentiellen Weiterverkauf (auch) der streitgegenständlichen Brillenetuis auf online-Plattformen an. Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Zielsetzung des Verpackungsgesetzes und der bereits zur Verpackungsverordnung ergangenen Rechtsprechung führt jedoch allein der Umstand, dass ein Erzeugnis, das unzweifelhaft eine Verpackungsfunktion erfüllt, nach Ge- oder Verbrauch des Produktes (hier der Brille) noch weiterverwendet bzw. veräußert werden kann, nicht dazu, dieses von vornherein selbst als Ware einzustufen [vgl. insoweit bereits zum (noch weniger weiten) Verpackungsbegriff der Verpackungsverordnung 1998: OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 - 15 U 215/00 -, juris Rn. 45 („Multi-Frischebox“)]. Denn das gesetzgeberische Ziel, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen für die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern (vgl. § 1 VerpackG sowie BT-Drs. 18/11274, S. 7ff) würde unterlaufen, wenn sich die Hersteller von aufwendiger verpackter Ware, welche zum Verbrauch bestimmt ist, darauf berufen könnten, dass die Verpackung selbst (hoch)wertig sei und der Produktnutzen der Verpackung daher über den reinen Verpackungszweck hinausreiche (vgl. zur VerpackV: OLG Köln, a.a.O.). Demgemäß hat bereits das OLG Köln zur Verpackungsverordnung 1998 die Faustformel aus den Materialien zur Verpackungsverordnung aufgegriffen, wonach die Einstufung als Verpackung gerade dann angezeigt sei, wenn ohne die vom Hersteller benutzte Umhüllung eine andersgeartete Verpackung notwendig wäre (vgl. OLG Köln, a.a.O., Rn. 48; BT-Drs. 13/10943, S.

239). Davon ist hier aufgrund der zu bejahenden Verpackungsfunktion der Etais auszugehen.

Vorliegend unstreitig erfüllen die Prüfgegenstände auch die Voraussetzung, der Weitergabe vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher.

b.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtig i.S.d. § 3 Abs. 8 VerpackG.

aa.

Mit der Beklagten ist davon auszugehen, dass die Brillenetuis als Verkaufsverpackungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VerpackG zu qualifizieren sind. Der Begriff der Verkaufseinheit stammt aus der Verpackungsrichtlinie (dort Art. 3 Abs. 1a)), ist jedoch nicht weiter definiert. Allerdings hat der Gesetzgeber hier auf das Anfallstellenkriterium (so noch § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV 1998) verzichtet und ermöglicht nun eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung unter Berücksichtigung der objektivierte Verkehrsanschauung (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 81). Bereits dem allgemeinen Verständnis des Begriffs „Einheit“ nach, ist es erforderlich, dass die Verpackung nicht von der Ware getrennt ist. Vielmehr muss ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen Verpackung und Ware bestehen, so dass es dem Endverbraucher nicht möglich ist, Ware und Verpackung getrennt voneinander zu erwerben. Im Rahmen einer Transaktion von Gütern gelangt die Ware einschließlich der Verpackung an den Endverbraucher. Notwendige Voraussetzung ist insoweit, dass die Verpackung dem Endverbraucher in direktem räumlichen und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ware angeboten wird (vgl. Konzak/Körner, a.a.O., Rn. 13 m.w.N.). Hieran fehlt es hingegen bei eigenständig verkauften Produkten mit Verpackungsfunktion, wie z.B. leer verkauften Brillenetuis. Aufgrund der Formulierung „typischerweise“ ist die Verkehrsauffassung, d.h. die objektive Sichtweise des Handels, der Vertreiber und Endverbraucher maßgeblich (vgl. Wüstenberg, Die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen, LMuR 2020, S. 141, 145).

Der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Verpackung und Ware ist hier zu bejahen. Nicht nur dem eigenen Vortrag der Klägerin zufolge, sondern auch der allgemeinen Verkehrsauffassung nach werden die konkreten Prüfgegenstände und das Produkt jeweils gemeinsam als Verkaufseinheit an den Kunden abgegeben. Ein separater Verkauf der konkreten Prüfgegenstände erfolgt gerade nicht. Insofern ist es auch nicht systemwidrig oder widersprüchlich, dass leere Brillenetuis, die im Handel erhältlich sind, von der Beklagten (zutreffend) als Ware bzw. Produkt qualifiziert werden. Denn diese stellen nach dem oben Gesagten keine Verkaufsverpackungen i.S.d. § 3

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VerpackG dar und unterfallen als „nicht mit Ware befüllt“ zudem nicht der Begriffsdefinition der Systembeteiligungspflicht.

bb.

Ein gesetzlich vorgesehener Ausnahmefall gemäß Nr. 1a) der Anlage 1 ist vorliegend entgegen der Ansicht der Klägerin nicht gegeben. Danach gilt eine Ausnahme („es sei denn“), wenn ein Gegenstand, der „integraler Teil eines Produkts“ ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während der gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um den Ausnahmefall zu bejahen.

Die konkrete Ausnahme für „integrale Teile“ eines Produkts geht (wörtlich) zurück auf die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG vom 20.12.1994), die durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle die Begriffsbestimmung für "Verpackungen" der Richtlinie 94/62/EG durch die Einführung bestimmter Kriterien und eines Anhangs mit Beispielen weiter präzisiert hat (vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie, Amtsblatt Nr. L 047 vom 18/02/2004 S. 0026 - 0032). Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung gelangte die Ausnahmegvorschrift als Anhang V in die Verpackungsverordnung i.d.F. vom 30.12.2005 (BGBl. I 2006, S. 2). Eine konkrete Begründung der Ausnahme des Richtliniengabers findet sich jedoch in den Materialien nicht.

Unter Berücksichtigung der o.g. Zielrichtung der Verpackungsverordnung, Verpackungsabfälle zu vermeiden und zu verringern, ist die Ausnahmegvorschrift restriktiv zu handhaben. Zum weiteren Verständnis der Ausnahmegvorschrift ist neben dem Wortlaut der Norm und der historischen Entwicklung des Verpackungsbegriffs auch der systematische Zusammenhang mit den in Ziffer 2 durch den Normgeber vom Verpackungsbegriff ausgenommenen Gegenständen, wie Blumentöpfen, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt, Werkzeugkästen, Teebeuteln, CD-/DVD- und Videohüllen etc. im konkreten Fall zu beachten.

Der Begriff integral meint „zu einem Ganzen dazugehörend und erst zu dem machend, was es ist“ (vgl. Wortbedeutung laut Duden). Die Wortbedeutung geht damit eindeutig über eine bloße Üblichkeit oder Nützlichkeit der Gegenstände füreinander hinaus. Dafür spricht auch die Wortwahl „benötigt wird“ im Kontext des integralen Teils. Dem Rechtsbegriff „integral“ liegt ein funktionales Verständnis zugrunde: Es kommt letztlich auf die Verwendung beider Gegenstände (durch den Endverbraucher) an. Zwar ginge

ein Verständnis im Sinne einer dauerhaft festen, z.B. verklebten oder verschweißten Verbindung zwischen dem Gegenstand und der Ware zu weit (vgl. Wüstenberg, a.a.O., S.141, 143). Dafür spricht auch die Aufgabe der im ursprünglichen Legislativvorschlag enthaltenen Formulierung „integraler und untrennbarer Teil eines dauerhaften Produkts“ (vgl. noch Bericht A 5-0261/2002 - Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 – C5-0664/2001 – 2001/0291(COD)) Anhang I Ziffer 6, Änderungsantrag 35) aufgrund des Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (vgl. Interinstitutionelles Dossier 2001/0291 (COD) vom 07.03.2003 (14843/1/02 REV 1 ADD 1)). Es kommt jedoch auch nicht mehr – anders als unter Geltung der frühen Fassungen der Verpackungsverordnung – darauf an, ob der Gegenstand, der „umhüllt“ wird, ge- oder verbraucht wird [vgl. dazu OLG Köln, Urteil vom 10.07.2001 - 15 U 215/00 -, juris Rn. 41 („Multi-Frischebox“); so etwa BGH, Urteil vom 20.10.1999 - I ZR 95/97 -, juris („Stülpkarton“)], danach sollten von der Begriffsbestimmung der Verpackungsverordnung 1991 solche Verkaufsverpackungen nicht erfasst werden, "die als dauerhafte Umhüllung eines Gegenstandes dienen, dessen bestimmungsgemäße Verwendung in einem Gebrauch liegen (vgl. in diese Richtung auch Bartholmes, a.a.O. Rn. 9 unter Bezugnahme auf den BGH). Die Frage ist mithin, ob die Ware durch die gemeinsame Verwendung mit der Verpackung nach der Verkehrsanschauung entscheidend geprägt wird bzw. ob die Ware ohne die Verpackung ihren spezifischen Charakter verliert; mit anderen Worten, ob die Verwendung der Ware auch ohne die Verpackung möglich ist (vgl. Wüstenberg, a.a.O.). Ebenso Indizwirkung hat die Kaufmotivation. Ist die Verpackung Hauptmotivation oder stellt sich die Verpackung als kostenfreie Zugabe beim Kauf dar? (vgl. dazu bereits OLG Köln, Urteil vom 02.03.2006 - 12 U 83/05 - „Knusper-Box“, juris Rn. 33).

Maßgeblich für die Frage, ob beide Voraussetzungen der Ausnahme erfüllt sind, ist eine typisierende Betrachtungsweise nach der objektivierten Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der Ziele des Verpackungsgesetzes (vgl. § 1 VerpackG). Die Bestimmungen des Herstellers können für die Wertung gerade nicht allein ausschlaggebend sein (so jedoch: Bartholmes, a.a.O., § 3 Rn. 9), denn der Hersteller hätte dann als Verpflichteter die Möglichkeit, den Umfang seiner Pflichten durch entsprechende Festlegungen zu bestimmen bzw. sich hiervon zu befreien. Dem Ziel des Verpackungsgesetzes, Abfall zu vermeiden, würde dies zuwiderlaufen. Im Übrigen gibt der Gesetzgeber diese Betrachtungsweise vor, sie kennzeichnet bereits die Definition des Verpackungsbegriffs (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 51), findet sich bei der Konkretisierung der

Verkaufsverpackungen (s.o.) und hat auch bei der Auslegung der Ausnahmegesetzvorschrift zu gelten.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass schon seit der Novellierung der Verpackungsverordnung im Jahr 1998 der Begriff der Verpackung deutlich erweitert worden ist (vgl. dazu schon OLG Köln, Urteil vom 02.03.2006 - 12 U 83/05 - „Knusper-Box“, juris Rn. 30), wenngleich Hersteller und Vertreiber von sog. langlebigen Verpackungen über § 6 Abs. 6 VerpackV zunächst noch privilegiert waren, indem ihnen lediglich in Ausübung ihrer Produktverantwortung aufgegeben wurde, Konzepte zu erarbeiten. Der Verordnungsgeber ging damals davon aus, dass langlebige Verpackungen regelmäßig zusammen mit dem Produkt als Abfall anfallen (vgl. BT-Drs. 13/10943, S. 35). In der bis zum 25.05.2005 geltenden Fassung der Verpackungsverordnung 1998 waren langlebige Verpackungen definiert als Verpackungen, die dem dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweist (§ 3 Abs. 5 VerpackV). Der Verordnungsgeber hatte somit Verpackungen, „die gewöhnlich einen längeren Zeitraum mit einem Produkt verbunden bleiben“, der damals geltenden verpackungsrechtlichen Rücknahmepflicht des § 6 VerpackV entzogen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber davon bei Abfassung des Verpackungsgesetzes ausdrücklich Abstand genommen hat, zeigt, dass allein die Langlebigkeit und auch die „längere Verbundenheit“ mit dem Produkt für sich genommen gerade nicht dazu führen, die Verpackungsqualität über die Annahme eines integralen Bestandteils zu verneinen. Vielmehr bedarf es, um einen Ausnahmefall anzunehmen, der Bejahung der oben genannten kumulativen Voraussetzungen.

In Anwendung dieser Vorgaben kommt die Kammer zu der Auffassung, dass die Prüfgegenstände nicht integraler Teil des Produkts Brille sind.

Bereits die erste Voraussetzung der Ausnahme für „integrale Teile eines Produkts“, nämlich die Notwendigkeit des Prüfgegenstands zur Umschließung/Unterstützung des Produkts während seiner gesamten Lebensdauer, lässt sich nicht bejahen. Das Brillenetui lässt sich in Bezug auf die Brille schon nicht der oben erläuterten Wortbedeutung „integral“ zuordnen. Denn das Etui macht das Produkt Brille nicht erst zu dem, was sie ausmacht. Vielmehr erfüllt die Brille ohne Etui zweifelsfrei ihren immanenten Zweck, das Etui stellt sich nicht als „wesentypisches Merkmal“ der Brille selbst dar (anders zur VerpackV am Beispiel des Lutscherstiels: OLG Köln, Urteil vom 03.05.2001 - 1 U 6/01 -, juris Rn. 19). Das konkrete Etui wird auch nicht zur Unterstützung der Brille über die gesamte Lebensdauer „benötigt“. Dies gilt sowohl für den Zweck als Sehhilfe, als auch für die Brille als Sonnenschutz oder auch nur für den Zweck der „Bekleidung“ des Gesichts im Falle einer Brille, die zu rein modischen Zwecken getragen wird. Ausge-

hend davon, verliert die „Ware“ Brille ohne die Verpackung „Etui“ gerade nicht ihren spezifischen Charakter. Insofern ist der Klägerin nicht darin zu folgen, die Brille verliere ihre Produkteigenschaft ohne das dazugehörige Brillenetui. Zwar ist nach der Verkehrsauffassung das Etui der Brille zweifellos dienlich bzw. nützlich, zumal es die oben bejahte Schutz- und Aufbewahrungsfunktion hat, die es zur Verpackung macht. Das reicht jedoch nicht aus, um die Wortbedeutung „integral“ zu erfüllen. Denn die unmittelbar gemeinsame Nutzung beschränkt sich auf die Zeit, in der die Brille ihren eigentlichen Zweck – das Getragenwerden – nicht erfüllt. Daran vermag das dem Etui beigelegte Brillenputztuch nichts zu ändern. Auch dieses ist nützlich und verbessert die Trage- bzw. Sehqualität des Produkts Brille. Auch ohne das Putztuch erfüllt die Brille jedoch ohne Zweifel ihren Zweck. Überdies kann die Brille auf andere Weise gereinigt werden. Der bloße Umstand, dass Brillenträger ihr Etui mit sich führen, wenn sie unterwegs sind, weil sie das Putztuch zwischendurch benötigen könnten, mag zutreffen, wird von der Beklagten auch nicht bestritten und erscheint wiederum dem Gebrauch dienlich, wird der Bedeutung des Begriffs „integral“ jedoch nicht gerecht. An dieser Einschätzung vermag auch die von der Klägerin im Termin vorgelegte Studie zur Nutzung von Brillenetuis nichts zu ändern.

Vorwegzunehmen ist, dass die Studie „zur Nutzung von Brillenetuis“, mag sie auch repräsentativ durchgeführt worden sein, zur näheren Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff „integraler Teil eines Produkts“, nur bedingt aussagekräftig ist. Die Kammer hat sich der Auslegung des Begriffs auf die oben beschriebene Weise genähert und hat neben der objektivierten Verkehrsauffassung – allein hierzu kann die Studie ihren Teil beitragen – den Zweck des Gesetzes, die historische Entwicklung des Verpackungsbegriffs sowie den systematischen Kontext zu betrachten. Mit anderen Worten: Allein der Umstand, dass ein gewisser Prozentsatz an Brillenträgern, die ihre Brille zusammen mit einem kostenlosen Etui erhalten haben, die Brille erst für „vollständig“ erachten, wenn ein Etui dabei ist (vgl. Frage 9), vermag die rechtliche Prüfung weder zu ersetzen noch die übrigen Vorgaben auszublenden.

Abgesehen davon ist bei Betrachtung der Studie zunächst festzustellen, dass danach „nur“ ■ % der befragten Brillenträger, die beim letzten Kauf ein kostenloses Etui vom Optiker erhalten haben, dieses überhaupt „aktiv“ nutzen (Frage 7). Bei der oben erläuterten Bedeutung des Begriffs „integral“ müsste das Ergebnis nach Auffassung der Kammer bei nahezu ■ % liegen, um die Ausnahme zu bejahen. Vielmehr verbleiben hier auch nach der Studie knapp ■ % der Brillenträger, die ein kostenloses Etui vom Optiker erhalten haben, die entweder nichts zu der Frage beisteuern können oder es gar nicht nutzen. Soweit von den „aktiven Nutzern“ ■ % auf die Schutzfunktion der Brille abstellen, stützt dies die Verpackungsfunktion, diese macht das Etui jedoch

denklogisch nicht bereits zum integralen Bestandteil. Das gleiche gilt für ■■■ % der aktiven Nutzer, die ihre Brille in das Etui legen und es darin aufbewahren. Von den aktiven Nutzern gaben im Übrigen wiederum nur ■■■ % an, das Etui täglich/ab und zu/gelegentlich zu nutzen (jeweils Frage 7). Wie oben erläutert, wird die Brille nur dann in das Etui gelegt, wenn ihr eigentlicher Zweck, das Tragen, unterbrochen wird. Selbst, wenn laut Antwort auf Frage 8 der Studie ■■■ % der Brillenträger, die ihre letzte Brille bei einem Optiker gekauft haben, das Brillenetui häufig zum Transport oder zur Aufbewahrung der dazugehörenden Brille nutzen, folgt aus den übrigen Antworten auf diese Frage, dass immerhin ■■■ % der Befragten dies nicht tun. Soweit 68,4 % des befragten Personenkreises in Frage 9 angegeben haben, „beim Kauf einer neuen Brille“ gehöre „ein neues Etui einfach dazu“, ist diese Angabe geeignet, das Vorliegen der Verkaufsverpackung zu bejahen, ein weiterer Erkenntnisgewinn liegt in dieser Antwort jedoch nicht. Das gleiche gilt im Ergebnis für die Bejahung der Schutzfunktion in Frage 9 (77 bzw. ■■■ % der Befragten). Soweit die sodann ■■■ % der Befragten in Frage 9 der Meinung sind „ohne Etui sei die Brille nicht vollständig“, ist zu berücksichtigen, dass eine volle Zustimmung zu dieser Aussage im Sinne der Zahl 1 („stimme voll und ganz zu“) jedoch wiederum nur bei ■■■ % der Befragten zu verzeichnen ist und auch insoweit nach Ansicht der Kammer schon nicht geeignet ist, den unbestimmten Rechtsbegriff des „integralen Teils“ des Produkts Brille auszufüllen. Denn die vorgelegte Studie hindert die Kammer nicht daran, ihre eigene objektivierte Verkehrsauffassung in die Betrachtung einfließen zu lassen, zumal es nach dem oben Gesagten auf die objektivierte Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks ankommt. Danach ist nicht davon auszugehen, dass der durchschnittliche Brillenträger, der auch nach Ansicht der Klägerin durchaus über mehrere Brillen verfügt, seien es Ersatz- oder Sonnenbrillen, stets, d.h. über die gesamte Lebensdauer der Brille, ausgerechnet dasjenige Etui mit sich führt, das ihm von seinem Optiker beim Kauf ausgehändigt wurde und das dem Markennamen seiner Brille entspricht. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass – sofern unterwegs überhaupt ein Etui mitgeführt wird – durchaus auch auf andere Etuis zurückgegriffen oder aber die Brille – gerade im häuslichen Umfeld, nach dem Absetzen „irgendwo“ abgelegt wird. Betrachtet man die – hilfsweise herangezogene – Kaufmotivation, so wird in der großen Mehrzahl der Fälle nicht das Etui ausschlaggebend für den Kauf sein, sei es auch noch so interessant oder modisch gestaltet, sondern die Brille selbst.

Selbstständig tragend ist auch die weitere Voraussetzung der Ausnahmevorschrift nicht erfüllt. Brille und Brillenetui sind weder für die gemeinsame Verwendung noch die gemeinsame Entsorgung „bestimmt“. Auf den Verbrauch kommt es beim Gebrauchsgut Brille nicht an. Anknüpfend an die Ausführungen von oben, ist nach Einschätzung der

Kammer nicht nur jeweils ein ganz konkretes Etui für eine konkrete Brille für ihre gemeinsame Verwendung bestimmt. Abgesehen davon, dass die Verwendung der Brille, nämlich das Tragen, häufig komplett unabhängig von dem sie beim Ablegen bestenfalls umhüllenden und schützenden Etui erfolgt, besitzt jeder Brillenträger auch nach dem klägerischen Vortrag üblicherweise mehrere Brillenetuis für mehrere Brillen, ohne dass es nach Auffassung der Kammer ein Ausschließlichkeitsverhältnis einer Brille zu einem ganz konkreten Etui gibt. Zwar sind Brillenetuis, so wie die hiesigen Prüfgegenstände, in der Regel der Brillenform nachgebildet. Bei objektiver Betrachtung der fraglichen Prüfgegenstände vermag jedoch (fast) jedes Brillenmodell in jedem der vorgelegten Etuis Platz zu finden. Umgekehrt passen die vorgelegten Brillen ohne Weiteres in andere Etuis, da ihnen gemein ist, dass sie der Brille und dem beiliegenden Putztuch gewissen „Einlege- und Aufbewahrungsspielraum“ bieten. So zeigt sich bereits anhand der drei Prüfgegenstände, dass jede der drei beiliegenden Brillen in jeweils jedes andere Etui passt und darin problemlos aufbewahrt werden kann. Gerade davon geht offenbar auch die Klägerin aus, wenn sie ausführt, der Prüfgegenstand könne brillenübergreifend genutzt werden. Die bloße Zuordnung durch das auf dem jeweiligen Etui angebrachte Markenlogo bzw. -symbol vermag daran nichts zu ändern. Denn allein die optische Gestaltung durch den Hersteller ist weder geeignet, die dargelegte und nach allgemeiner Erfahrung der Kammer praktizierte Handhabung eines Brillenträgers zu beeinflussen noch bietet sie dem Hersteller die Möglichkeit, auf diese Weise ein an sich als Verpackung einzuordnendes Erzeugnis dem Verpackungsregime und konkret der Systembeteiligungspflicht zu entziehen. Mit der gesetzgeberischen Zielsetzung der Abfallvermeidung lässt sich eine andere Auslegung nicht vereinbaren (so bereits zur VerpackV OLG Köln, Urteil vom 10.07.1991 - 15 U 215/00 -, juris Rn. 45).

Ebenso fern liegt die Annahme, dass Brille und Brillenetui zur gemeinsamen Entsorgung bestimmt sind. Zur „gemeinsamen Entsorgung“ ist im Kontext der konkreten Formulierung nur als „gleichzeitige“ Entsorgung zu verstehen. Dies folgt daraus, dass für die Bejahung eines integralen Teils eines Produkts die „gesamte Lebensdauer“ betrachtet wird. Unabhängig von der – sehr stark variierenden – Lebensdauer der einzelnen Brille kann die Lebensdauer des Etuis länger oder kürzer sein. So erscheint es durchaus naheliegend, dass das Etui die Lebensdauer der Brille, die sich regelmäßig und auch hier durch ihre Empfindlichkeit und ihr eher filigranes Äußeres auszeichnet, überdauert. Andererseits kommt es durchaus vor, dass ein Etui, insbesondere sein Schließmechanismus vor dem Ende der Lebensdauer der Brille Schaden nimmt. Von einer Bestimmung zur gemeinsamen Entsorgung kann somit keine Rede sein. Eben dies trägt die Klägerin selbst vor. Sie führt aus, die zu erwartende Lebensdauer des Prüfgegenstandes übersteige die des Produkts, da der Prüfgegenstand typischerweise

robuster sei, länger aufbewahrt werde und unabhängig von der konkreten Brille brillenübergreifend genutzt werden könne. Schließlich heißt es wörtlich: „Der Prüfgegenstand wird gewöhnlich nicht mit dem Produkt entsorgt, sondern für weitere Brillen aufbewahrt und verwendet.“ Damit geht die Klägerin offenbar selbst nicht davon aus, die Prüfgegenstände seien zur gemeinsamen Entsorgung bestimmt.

Schließlich bestätigt der systematische Vergleich zu der vom Gesetzgeber unter die Ausnahmvorschrift eingeordneten CD mit CD-Hülle das gefundene Ergebnis, wenn gleich ein Vergleich von derart unterschiedlichen Prüfgegenständen ohnehin nur bedingt aussagekräftig erscheint. Zwar wird die CD – so lange sie im CD-Player liegt – auch ohne ihre spezifische Hülle genutzt; hier erscheint der notwendige Zusammenhang im Sinne des Begriffs „integral“ jedoch deutlich sichtbarer. Weder die Aufbewahrung noch der Transport einer CD außerhalb der Hülle sind nach der Verkehrsauffassung als üblich anzusehen. Im Regelfall bleiben CD und CD-Hülle somit in einer „lebenslänglichen Verbindung“, um die Funktionsfähigkeit/den Gebrauch der CD zu gewährleisten. Bei einer Musik-CD werden überdies wichtige Informationen zu den einzelnen Titeln des Interpreten für den Hörenden im Cover der CD-Hülle mitgeliefert, so dass sich überhaupt erst der „Inhalt“ der CD offenbart bzw. auch eine einzelne, gezielte Songauswahl möglich wird. Ebenso eine „lebenslängliche Verbindung“ ist für die nicht dem Verpackungsbegriff unterfallenden Teebeutel, Wursthäute und Wachsschichten um den Käse zu bejahen. Die Zusammengehörigkeit für die gesamte Lebensdauer des Produkts wird hier besonders offensichtlich.

cc.

Aus der oben bereits erfolgten Abgrenzung der Verpackung vom Produkt bzw. der Ware sowie der Verneinung der Ausnahmvorschrift, folgt, dass die Prüfgegenstände ihrerseits Verpackungen darstellen, die mit dem Produkt (Brille) befüllt sind.

dd.

Auch die letzte Voraussetzung für die Annahme der Systembeteiligungspflicht der Prüfgegenstände i.S.d. § 3 Abs. 8 VerpackG ist erfüllt. Es handelt sich jeweils um Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher (vgl. § 3 Abs. 11 VerpackG) als Abfall anfallen. Hierzu hat sich der Gesetzgeber ausführlich geäußert: Die Formulierung „typischerweise“ verdeutliche wiederum, dass auf die allgemeine Verkehrsanschauung abzustellen sei (vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 83). Aufgrund des Inhalts und der Gestaltung sei jeweils eine ex-ante-Einschätzung bezüglich der späteren Anfallstellen vorzunehmen, wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden könnten. Komme man zu dem Ergebnis,

dass die Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen würden, seien diese Verpackungen vollumfänglich bei Systemen anzumelden, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten (vgl. BT-Drs., a.a.O.). Wegen der Ergänzung „als Abfall anfallen“ sei darauf abzustellen, bei wem die Verpackung später voraussichtlich entsorgt werde. Dabei sei davon auszugehen, dass jede Verpackung früher oder später als Abfall anfalle. Eine zwischenzeitliche, auch längerfristige Weiterverwendung durch den privaten Endverbraucher (Keksdose, Marmeladenglas) befreie nicht von der Systembeteiligungspflicht (vgl. BT-Drs., a.a.O., S. 84).

Der gesetzgeberische Wille ist danach eindeutig. Nach der Verkehrsauffassung werden die Prüfgegenstände früher oder später beim privaten Endverbraucher entsorgt. Hier führen die Einwände, es gebe einen Zweitmarkt, die Etuis würden auf online-Börsen gehandelt, seien hochwertig, bei den Brillenetuis handele es sich gerade nicht um Wegwerfartikel, nicht weiter. Denn genau diese Einwände hatte der Gesetzgeber im Blick und hat sie mit seiner ausführlichen Begründung des § 3 Abs. 8 VerpackG ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund vermag auch der Einwand der Klägerin, dass nahezu niemand das Brillenetui nach Erhalt beim Kauf der Brille direkt entsorge, nichts an der rechtlichen Einschätzung zu ändern. Denn darauf kommt es nach der zitierten Gesetzesbegründung gerade nicht an. Auch wenn das Etui die Brille lange überdauert – so die Klägerin selbst – wird es doch irgendwann beim – hier unstreitig – privaten Endverbraucher entsorgt, fällt mithin als Abfall an. Insofern ist völlig irrelevant, dass nur █ % der Befragten in Frage 8 der Studie antworten, sie hätten das Etui gleich nach dem Kauf entsorgt. Das gilt ebenso für die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ansatzweise skizzierte „Umfrage █“.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Erklärung der Zuziehung der Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO kommt schon mangels Obsiegens der Klägerin nicht in Betracht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Beschluss

In derselben Verwaltungsrechtssache hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 7. Kammer - am 18. Dezember 2024 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Nach den Angaben der Klägerin liegt die wirtschaftliche Bedeutung der begehrten Feststellung, dass die einzelnen Prüfgegenstände als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen sind, jährlich bei ca. [REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert [REDACTED] übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO – aktive Nutzungspflicht –). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]